

EU - Konformitätserklärung für eine Verpackung

EU-Konformitätserklärung

gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) · Stand 01.09.2026 ·

1. Eindeutige Kennung der Verpackung

Nummer dieser Erklärung	001
Eindeutige Kennung der Verpackung	001 Badewanne im Wellpapp Faltkarton

2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Erzeugers

Erzeuger	Badtechnik Mauersberger Betriebs GmbH, Am Gründel 4 09423 Gelenau info@mauersberger.eu, Ust.-Id.-Nr. DE 245 218 403
Bevollmächtigter	Falko Mauersberger

3. Grundlagen Nachweise

- Technische Dokumentation vorhanden
- Materialdatenblätter vorhanden
- Angaben zur Recyclingfähigkeit berücksichtigt
- Relevante Lieferantendaten erfasst

4. Verantwortung

Hiermit wird erklärt, dass die oben bezeichnete Verpackung den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 entspricht, soweit diese für die beschriebene Verpackung anwendbar sind. Die Erklärung erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Konformitätsbewertung und der technischen Dokumentation.

Hinweis:

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

5. Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit)

Beschreibung der Verpackung:

Die Verpackung 001 für die Badewanne ist als Gesamtverpackung aufgeführt. Sie besteht aus einem, auf die jeweilige Größe der Badewanne abgestimmten Karton, sowie Kantenschutzecken, Luftpolsterfolie und Klebeband.

Verpackungsbezeichnung:	001 Badewanne
Artikel/Referenznummer:	001
Verpackungstyp:	Transportverpackung
Verpackungskomponenten:	Wellpappe Faltkarton der Größe der Badewanne entsprechend Wellpappenkarton + Kantenschutz+ Luftpolsterfolie+ Klebeband

6. Erfüllte Rechtsvorschriften

Der unter Nummer 1 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung.

Technische Dokumentation = Grundlage

EU Konformitätserklärung = formales Ergebnis

In der Praxis sind Rolle, verpackungsart und konkrete Anforderungen im Einzelfall zu prüfen

7. Angabe der einschlägig harmonisierten Normen

Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:

bei EU Verordnung (EU) 2025/40 ist diese anwendbar

8. Ort, Datum, Unterschrift

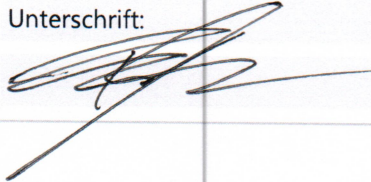
Ort: Gelenau

Datum: 01.09.2026

Name: Falko Mauersberger

Funktion: Geschäftsführer

Unterschrift:



Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Es wird im Dokumentenmanagement des Erzeugers geführt und ist über die oben genannte Dokumentennummer eindeutig referenzierbar; Änderungen erfolgen ausschließlich über neue Versionsstände.
